

# Dritter Theil.

## Verfassungsgarantien.

---

### § 30.

I. Der achte und letzte Abschnitt der BU. (§§ 138 flg.) handelt von der „Gewähr der Verfassung“. Sieht man vom Schlußparagraph der ganzen Verfassung, § 154, der als außerhalb dieses Abschnittes stehend gedacht werden muß, ab, so begreift derselbe unter der Verfassungsgewähr die Zusage des Regenten beim Regierungsantritt (§ 138), den Verfassungseid der Unterthanen, Civilstaatsdiener und Geistlichen (§ 139), die Ständische Beschwerde (§ 140) und Ministeranklage (§ 141 flg.) wegen Verfassungsverletzung, die Erschwerung der Verfassungsgesetzgebung (§ 152), die Erledigung eines Verfassungsstreites mittelst authentischer Interpretation zweifelhafter Punkte der Verfassung durch den Staatsgerichtshof (§ 153).

II. Von der Verfassungsgesetzgebung war oben S. 169 die Rede.

Die Verfassungszusage des Königs und des Regierungsverwesers nach § 138 der BU. gehört zu den sogenannten moralischen Garantien, was nicht ausschließt, daß zur Leistung derselben eine verfassungsmäßige Pflicht besteht. Die Nichterfüllung dieser Pflicht könnte keine andere rechtliche Wirkung haben als die Nichterfüllung irgend einer anderen verfassungsmäßigen Pflicht durch den Regenten. Selbst die Ministerverantwortlichkeit wäre nicht direct anwendbar. Die Verfassungszusage ist kein Eid, sondern ein Versprechen bei fürstlichem Wort, das in doppelter Form, mündlich und in schriftlicher Urkunde, abgelegt wird. Der Inhalt des Ver-